

4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 01.12.2022 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

§ 4 Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Das BBZ ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgaben- und Wirkungsbereiches eigene Satzungen zu erlassen, insbesondere Gebührensatzungen sowie Anstalts- und Benutzungssatzungen.

2. Die bisherigen §§ 4 – 18 werden zu den §§ 5 bis 19.

3. Im neuen § 12 (vormals § 11) erhält Abs. 2 Satz 4 folgende neue Fassung:

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 24 22,50 Euro, maximal 190 180 Euro pro Tag.

4. Im neuen § 12 (vormals § 11) erhält Abs. 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 9 Euro, höchstens jedoch 19 18 Euro pro Sitzungsteilnahme

5. Im neuen § 17 (vormals § 16) erhält Abs. 1 folgende neue Fassung:

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Abgabenordnung für

Schleswig-Holstein entsprechend und -hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger- sinngemäß. (~~§ 19 KrO~~). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 15.12.2022 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den

16/12/22


Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

